

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Eurol B.V., niedergelassen in Nijverdal

Artikel 1 Definitionen

- A. In diesen allgemeinen Bedingungen wird unter „Eurol“ verstanden: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Besloten Vennootschap = B.V.) Eurol B.V., niedergelassen in Nijverdal.
- B. In diesen allgemeinen Bedingungen wird unter „Käufer“ verstanden: Die natürliche Person oder privatrechtliche Rechtsperson, wie auch Arbeitsgemeinschaften ohne Rechtsfähigkeit zugunsten denjenigen, für die aufgrund unten stehender allgemeiner Bedingungen Dinge gefertigt, installiert und/oder geliefert, sowie Dienstleistungen, die durch Eurol getätigt werden.

Artikel 2 Anwendbarkeit dieser Bedingungen

- A. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote von Eurol, Vereinbarungen über die Lieferung und/oder Fertigung von Dingen und/oder die Tätigkeit von Dienstleistungen, wie auch für die Lieferungen und Abnahmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit Eurol vereinbart wurde. Verweisungen von Käufern auf ihre eigenen Bedingungen werden von Eurol nicht akzeptiert.
- B. Wenn diese Bedingungen einmal anwendbar sind, sind sie auch ohne weitere Erläuterung anwendbar auf neue Vereinbarungen zwischen Parteien, sofern nicht ausdrücklich hierauf ausgeschlossen und für alle außervertraglichen Verbindungen zwischen Parteien. Falls diese Bedingungen zu seiner Zeit angepasst werden, aber sich ihr geschäftlicher Inhalt im Großen und Ganzen nicht ändert, gelten hierfür die neuen Bedingungen anstatt der vorliegenden Bedingungen.

Artikel 3 Angebote

- A. Alle Angebote, ungeachtet, ob diese für spezielle Angebote, in Preislisten, Katalogen oder Vorratslisten oder anderweitig gemacht wurden, sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – vollkommen unverbindlich.
- B. Alle Vereinbarungen, auch wenn und sofern sie durch sich wohl oder nicht im Dienst von Eurol befindliche Zwischenpersonen geschlossen wurden, kommen erst zustande, nachdem diese durch Eurol, oder aber durch einen von ihr ausdrücklich hierzu Bevollmächtigten, schriftlich oder mündlich bestätigt wurden, oder aber ohne vorhergehende Auftragsbestätigung ausgeführt wurden.
- C. Die schriftliche Auftragsbestätigung wird als korrekt und als Einverständnis angesehen, sofern nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Versand durch Eurol schriftlich Beschwerden eingegangen sind.

Artikel 4 Änderungen in der Vereinbarung

- A. Wenn, nachdem der Auftrag erteilt wurde, in der Durchführung hiervon nachträglich Änderungen verlangt werden, müssen diese rechtzeitig und schriftlich Eurol zur Kenntnis gebracht werden. Werden fragliche Änderungen mündlich oder per Telefon durchgegeben, trägt der Käufer das Risiko für die korrekte Durchführung des ein oder anderen.
- B. Eurol behält sich das Recht vor, aufgrund von Änderungen im Auftrag eventuell eine Preisänderung vorzunehmen.
- C. Änderungen, in einem bereits erteilten Auftrag vorgenommen, können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen vereinbarte Lieferzeit von Eurol überschritten wird. Für derartige Verzögerungen übernimmt Eurol keine Verantwortung.

Artikel 5 Durchführung der Vereinbarung

- A. Eurol bestimmt die Art und Weise, worauf ihrer Meinung nach der Auftrag durchgeführt werden muss. Sie hat die Pflicht, auf Verlangen den Käufer zuvor über die Art und Weise, worauf der Durchführung Gestalt gegeben wird, aufzuklären, sofern dies nicht gegen die Art des Auftrags verstößt.
- B. Eurol ist berechtigt, ohne Zustimmung des Käufers, den Auftrag oder Teile daraus in Auftrag zu vergeben oder durch sich nicht in ihrem Dienst befindliche Dritte verrichten zu lassen, wenn dies ihrer Meinung nach eine gute oder effiziente

Durchführung des Auftrages fördert, sofern dies nicht gegen die Art des Auftrages verstößt.

Artikel 6 Preise

- A. Die Preise von Eurol verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer und ohne Preisnachlass, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- B. Die Preise von Eurol sind bei Lieferung ab Fabrik Eurol berechnet worden. Bei Lieferung anderwärtig, auf Wunsch des Käufers, gehen die hiermit verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers.
- C. Preisangaben werden nur auf Basis der zum Zeitpunkt der abzuschließenden Vereinbarung gültigen Preise gemacht.
- D. Wenn sich nach Abschluss der Vereinbarung die Preise für Material, Rohstoffe oder Halbfabrikate, Löhne, Prämien welcher Art auch immer, Fachten, Steuern, Währungskurse und/oder andere Faktoren, die den Preis der Dinge oder Dienstleistungen mitbestimmen, ändern, ist Eurol berechtigt, diese Änderungen dementsprechend an den Käufer weiterzuberechnen.

Artikel 7 Lieferung

- A. Lieferzeiten sind unverbindlich und werden nur annähernd angegeben. Bei geringer Überschreitung der Lieferzeit, die nicht absichtlich oder durch grobe Schuld seitens Eurol entstanden ist, kann niemals Anspruch auf Schadenersatz erhoben werden.
- B. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung von Dingen zugunsten des Käufers, erfolgt dies zu dessen Lasten und Risiko.
- C. Für die Lieferung gilt, zu dem Zeitpunkt stattgefunden zu haben, an dem die Dinge in der Fabrik beziehungsweise im Lager von Eurol bereit stehen. Danach trägt der Käufer das Risiko für die Dinge. Wenn die Dinge danach zu einem Käufer oder einem Dritten transportiert werden müssen, erfolgt solches franko und auf Risiko des Käufers, sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde. Der Käufer muss sodann zu jeder Zeit seine Mitarbeit an der tatsächlichen Abliefernerrichtung leisten. Für die tatsächliche Ablieferung gilt, durch Angebot der Dinge am vereinbarten Ort stattgefunden zu haben, oder aber an dem Punkt, der für das gewählte Transportmittel vernünftigerweise erreichbar ist. Eurol bleibt es überlassen, das Transportmittel auszuwählen. Der Käufer sorgt für die Entladung, vorbehaltlich anders lautender Bedingung.
- D. Wenn von Eurol verkaufte Dinge oder angebotene Dienstleistungen, nachdem sie dem Käufer angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden aus Gründen, deren Risiko Eurol nicht trägt, stehen sie während drei Wochen zu seiner Verfügung. Die Dinge werden während dieser Periode auf seine Kosten und dessen eigene Gefahr gelagert.
- E. Nach vorgenannter Periode hat Eurol das Recht – nach Wahl von Eurol – entweder Einhaltung der Vereinbarung zu fordern, oder diese ohne gerichtliches Eingreifen rückgängig zu machen, unbeschadet des Rechts von Eurol auf Schadenersatz gegenüber dem Käufer.
- F. Wenn ein Käufer eine Bestellung auf Abruf aufgibt, muss diese innerhalb des Termins, der vom Käufer festgesetzt und von Eurol akzeptiert wurde, tatsächlich abgerufen und abgenommen werden. Kommt der Auftraggeber innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Abruffrist seinen Verpflichtungen nicht nach, hat Eurol das Recht, dem Käufer die verkauften Dinge in Rechnung zu stellen und diese zu Lasten und Risiko des Käufers zu lagern, oder aber die Vereinbarung rückgängig zu machen.
- G. Für einen bei einer Ablieferung verabreichten Frachtbrief, Lieferschein oder ein ähnliches Dokument gilt, dass die

Menge und Beschaffenheit der Dinge richtig wiedergegeben werden, sofern der Käufer bei Eurol keine eventuellen Beanstandungen dagegen unverzüglich bei Ablieferung schriftlich kenntlich gemacht hat.

Artikel 8 Sicherheitsleistung

- A. Eurol ist immer berechtigt, dass sie, bevor sie mit den Arbeiten beginnt oder damit weitermacht und bevor sie liefert oder mit der Lieferung weitermacht, vom Käufer ausreichende Sicherheiten für das Nachkommen von Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.
- B. Wenn die verlangte Sicherheit nicht, oder aber auf unzureichende Weise deutlich gemacht wird oder die Rechtsform des Käufers geändert worden ist, hat Eurol das Recht, die Vereinbarung ohne gerichtliches Eingreifen völlig oder teilweise rückgängig zu machen und das bereits Gelieferte und noch nicht Verarbeitete zurück zu nehmen, unbeschadet des Rechts für die Eurol hierauf zustehenden Rechte auf Bezahlung bei Beendigung der Vereinbarung für verrichtete Arbeiten und durchgeführte Lieferungen fälliger Kosten.

Artikel 9 Zahlung

- A. Wenn nicht anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Bezüglich keiner einzigen Zahlung hat der Käufer irgendein Recht auf Rabatt oder Kompensation. In machen Fällen kann eine völlige oder teilweise Vorauszahlung gefordert werden. Sodann hat die Zahlung unmittelbar stattzufinden.

Artikel 10 In Verzug sein des Käufers

- A. Wenn der Käufer nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordentlich oder nur teilweise seinen Zahlungsverpflichtungen oder irgendeiner anderen Bedingung in der Vereinbarung nicht nachkommt, dessen Ware beschlagnahmt wird, Zahlungsaufschub beantragt oder wenn dessen Konkurs angemeldet wird, beziehungsweise Gebrauch macht von Schuldsanierung (*WSNP = Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen = dieses Gesetz gilt in den Niederlanden*), wird von Rechts wegen vorausgesetzt, dass der Käufer in Verzug ist, und der gesamte, an Eurol schuldige Betrag ist ohne Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung – ungeachtet früher gemachter Terminvereinbarungen in Bezug auf die Zahlung – fällig.
- B. Der unter A genannte Betrag wird um den gesetzlichen „Handelszins“, basierend auf Artikel 6:119a B.W. (*Bürgerliches Gesetzbuch in den Niederlanden*) erhöht, gerechnet ab dem Rechnungsdatum (ein Teil eines Monats wird als ganzer Monat gerechnet) über den Bruttorechnungsbetrag, bis zum Zeitpunkt der totalen Zahlung.
- C. In den unter A genannten Fällen hat Eurol ebenfalls das Recht, die Durchführung von noch laufenden Vereinbarungen auszusetzen, bzw. jegliche Vereinbarung mit dem Käufer völlig oder teilweise, solches nach Wahl von Eurol, ohne gerichtliches Eingreifen rückgängig zu machen, solches ohne jegliche Auflagen seitens Eurol wie auch zu welcher Entschädigung auch immer gegenüber dem Käufer, das ein und andere, sofern dies durch die Nichterfüllung oder aber durch die Umstände gerechtfertigt ist.
- D. Alle Kosten, entstanden als Folge außergerichtlicher Eintreibung der Forderung, gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten sind auf mindestens 15% des zu fordernden Betrags festgelegt worden, mit einem Mindestbetrag von € 300,00.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Eurol B.V., niedergelassen in Nijverdal

Artikel 11 Retentionsrecht

- A. Eurol ist berechtigt, Dinge, die Eurol von und für einen Käufer unter sich hat, bis zur Zahlung aller Kosten, die Eurol zur Durchführung von Aufträgen des vorher genannten Käufers aufgewendet hat, unter sich zu halten, egal, ob diese Aufträge Bezug auf oben erwähnte oder andere Dinge des Käufers haben, es sei denn, der Käufer hat für die Kosten ausreichende Sicherheiten geleistet.

Artikel 12 Eigentumsvorbehalt

- A. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- B. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten –unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- C. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
- D. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- E. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- F. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- G. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 13 Leihgabe

- A. Von Eurol als Leihgabe ausgegebenes Material bleibt Eigentum von Eurol und kann ohne Zustimmung des Käufers abgeholt werden. Vorher erwähntes Material darf nicht ohne Zustimmung von Eurol im weitesten Sinne des Wortes Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14 Höhere Gewalt

- A. Eurol ist nicht haftbar für die nicht, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung an Eurol erteilte Aufträge, wenn diese die Folge höherer Gewalt im weitesten Sinne des Wortes sind. Als höhere Gewalt wird auch angesehen und vertraglich damit gleichgesetzt: einschränkende behördliche Maßnahmen welcher Art auch immer, Epidemien, Aufruhr, Krieg, Streik, Beschlagnahme, Unterbrechung der Produktion, Mangel an Rohstoffen/Halbfabrikaten, Hilfsstoffen und/oder Energie, Naturkatastrophen, Feuer, andere Kalamitäten, Transportschwierigkeiten und völlige oder teilweise Versäumnisse eines Dritten, dessen Waren oder Dienstleistungen angenommen werden müssen, soweit wir diese Umstände direkte Folgen für eine korrekte Durchführung des Auftrages haben.

- B. Sobald ein unter A erwähnter Umstand eintritt, wird Eurol dies dem Käufer mitteilen.
- C. Wenn Erfüllung durch Eurol zeitweilig unmöglich ist, ist diese berechtigt, die Durchführung der Vereinbarung so lange aufzuschieben, bis der Umstand, der durch die höhere Gewalt verursacht wird, nicht mehr eintritt.
- D. Wenn Erfüllung durch Eurol bleibend unmöglich ist, wird der Käufer berechtigt sein, die Vereinbarung rückgängig zu machen, vorausgesetzt, das dies innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnisnahme Eurol schriftlich mitgeteilt wird und mit der Verpflichtung, den durchgeführten Teil des Auftrages von Eurol abzunehmen und zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn Erfüllung durch Eurol nur zeitweise unmöglich ist, jedoch aller Voraussicht nach länger als 3 Monate dauern wird.

Artikel 15 Haftung

- A. Vorbehaltlich der Bestimmungen des zwingenden Rechts bezüglich (Produkt)Haftung, wie auch unter Berücksichtigung der Rechtsbestimmungen der öffentlichen Ordnung und Redlichkeit, ist Eurol nicht zu irgendeinem Schadenersatz, welcher Art auch immer, direkt oder indirekt, worunter Betriebsschaden, an Mobilien und Immobilien, oder aber an Personen dem Käufer gegenüber verpflichtet.
- B. Die Haftung von Eurol reicht in jedem Falle nicht weiter als bis zu dem Betrag, wofür dieser versichert ist, oder aber, wenn er diesbezüglich keine Versicherung abgeschlossen hat, bis zu dem Betrag, wofür ein Unternehmer mit einem Betrieb wie Eurol sich zu versichern pflegt. Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf den Rechnungsbetrag.
- C. Eurol hat zu jeder Zeit das Recht, wenn und sofern möglich, den Schaden des Käufers ungetan zu machen.
- D. Angaben in Bezug auf Zusammenstellungsanteile oder Mischverhältnisse der Produkte von Eurol sind nur Mittelwerte, die annähernd festgelegt werden. Eurol schließt jegliche Form von Haftung für Abweichungen, wie diese trotz der verlangten Sorgfältigkeit bei der Fabrikation und der Bestimmung von Werten innerhalb einer vertretbaren Marge in der Fehlertoleranz unvermeidlich sind, aus. Erläuterung über Gebrauch und Anwendung erteilt Eurol nach bestem Wissen aufgrund von Research und Erfahrung. Dennoch sind alle Angaben und Informationen bezüglich Eignung und Anwendung der Produkte unverbindlich und entbinden den Käufer nicht von einer eigenen Untersuchung und Experiment. Empfehlungen sind freibleibend und ohne jegliche Haftung.
- E. Der Käufer schützt Eurol gegen alle Ansprüche Dritter, die direkt oder indirekt mit der Durchführung der Vereinbarung zusammenhängen. Der Käufer schützt Eurol insbesondere gegen Forderungen Dritter wegen Schaden, der verursacht worden ist, da der Käufer Eurol falsche oder unvollständige Information erteilt hat, sofern nicht der Schaden durch Vorsatz oder grobe Schuld von Eurol verursacht worden ist.

Artikel 16 Reklamation

- A. Der Käufer ist unverzüglich nach Lieferung verpflichtet, auf Mängel, Mankos und ähnliches zu kontrollieren. Das Recht auf Reklamation verfällt, wenn nicht innerhalb der kürzest möglichen Frist, jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung der Dinge, schriftlich eine Beschwerde bei Eurol eingegangen ist. Mängel, Mankos und Beschwerden, die bei der Kontrolle berechtigterweise nicht konstatiert werden konnten, müssen, bei Verfallsstrafe, schriftlich kenntlich gemacht werden und zwar spätestens innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie konstatiert worden sind, oder

aber berechtigterweise nach Maßstäben eines achtsamen Käufers hätten konstatiert werden können.

- B. Retournierung des Gelieferten kann nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Eurol erfolgen, unter den von Eurol zu bestimmenden Bedingungen.
- C. Wenn eine Beschwerde begründet zu sein scheint, wird Eurol sodann für Ersatz der Dinge oder verrichtete Tätigkeiten oder aber für Rückerstattung der gezahlten Gelder abzüglich der gemachten Kosten sorgen.
- D. Beschwerden in Bezug auf die Rechnung müssen innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum eingereicht werden.
- E. Das unter A Bestimmte gilt nicht, wenn nur die Rede von einer geringen Abweichung des Vereinbarten ist. Bei der Beurteilung, ob eine Lieferung über die zulässigen Grenzen hinaus abweicht, muss ein Mittelwert aus der Lieferung genommen werden. Es kann keine Beanstandung für einige Stücke oder Einheiten stattfinden.

Artikel 17 Verjährung

- A. Alle Forderungen des Käufers aufgrund eine dieser Bedingungen unterworfenen Vereinbarung verjähren, vorbehaltlich Bestimmungen des zwingenden Rechts, nach einem Jahr, zu rechnen ab dem Tage, an dem die Dinge abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert werden müssen, oder aber ab dem Tage, an dem die Arbeiten vollendet wurden oder hätten vollendet sein müssen.

Artikel 18 Konflikte

- A. Für alle Vereinbarungen, auf die sich die Bedingungen völlig oder teilweise beziehen, gilt das niederländische Recht, mit Ausnahme von Artikel 12, auf welchen deutsches Recht anwendbar ist.
- B. Bei eventuellen Konflikten zwischen Parteien, entstanden aufgrund dieser Vereinbarungen, aus Vereinbarungen, die hiervon die Folge sind und/oder dieser allgemeinen Bedingungen, ist ausschließlich das niederländische Gericht zuständig.
- C. Insoweit die Aburteilung oben erwähnter Konflikte zur Kompetenz eines Gerichts gehört, werden diese in erster Instanz ausschließlich durch das zuständige Gericht innerhalb des Landgerichtsbezirks, in dem Eurol niedergelassen ist, abgeurteilt.

Der Text dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Eurol BV ist bei der Kamer van Koophandel (Industrie- und Handelskammer) Veluwe und Twente unter der Nummer 06065378 hinterlegt. Die Bedingungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt und sind auf der Website www.eurol.com publiziert.
